



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber	PDCB, durch Jean-Pierre Guex
Gegenstand	Rascheres Steuerinkasso
Datum	12. März 2015
Nummer	1.0119

Der Postulant stellt fest, dass die Steuerverwaltung bei einer Differenz zwischen den bezogenen Raten und der eingereichten Steuererklärung gegenwärtig keine zusätzliche Rate einfordert. Folglich schlägt er vor, dass der Staat in einem solchen Fall entweder eine provisorische Steuerrechnung zustellen oder eine zusätzliche Rate einfordern sollte. Die damit verbundenen Vorteile wären die Vermeidung eines Zahlungsverzugs durch den Steuerpflichtigen und, für den Staat, ein rascheres Steuerinkasso und eine Vermeidung von Insolvenzrisiken.

Die Raten der laufenden Steuerperiode (n) werden im Januar dieser Periode eröffnet und basieren auf der letzten rechtskräftigen Veranlagungsverfügung, grundsätzlich also auf der Steuerperiode n-2.

Die Walliser Steuerpflichtigen müssen ihre Steuererklärung für die Steuerperiode n bis zum 31. März des Folgejahres (n+1) einreichen. Unselbstständigerwerbende können mittels Bezahlung einer Gebühr eine Fristverlängerung bis zum 31. Juli beantragen. Selbstständigerwerbenden sowie Beauftragten, die bei der Kantonalen Steuerverwaltung eingetragen sind, wird eine Frist bis zum 31. Oktober gewährt.

Für Unselbstständigerwerbende können die Veranlagungsarbeiten erst im Verlaufe des Monats April des Steuerjahres n+1 beginnen und dauern ein Jahr. Bei Selbstständigerwerbenden kommt es aufgrund der Tatsache, dass ein Grossteil unter ihnen eine Fristverlängerung beantragt, zu einer Verzögerung von zwei bis drei Monaten. Auch in diesem Fall dauern die Veranlagungsarbeiten ungefähr ein Jahr.

Um über alle erforderlichen Daten für den Finanzausgleich zu verfügen, müssen für den 1. September des Steuerjahres n+2 jedoch alle Dossiers Gegenstand einer ordentlichen oder provisorischen Veranlagung gewesen sein. Die provisorische Veranlagung wird grundsätzlich basierend auf der eingereichten Steuererklärung durchgeführt und, im Falle einer Einsprache gegen eine ordentliche Veranlagungsverfügung, werden die Steuerpflichtigen aufgefordert, den unstrittigen Teil der Steuern zu bezahlen.

Es muss auch hervorgehoben werden, dass für die Steuerperiode 2013 mehr als 75% der Steuererklärungen mithilfe einer Steuersoftware ausgefüllt wurden. Diese Zahl nimmt kontinuierlich zu. Der voraussichtliche Steuerbetrag kann mit dieser Software berechnet werden. Der auf der Website der KSV zur Verfügung stehende Steuerrechner ermöglicht es ebenfalls, anhand des steuerbaren Einkommens und Vermögens sowie einiger persönlicher Daten, den voraussichtlichen Steuerbetrag zu berechnen.

Die Steuerpflichtigen haben also die Möglichkeit, beim Kantonalen Amt für Inkasso und Spezialsteuern und der Gemeinde die erforderlichen Einzahlungsscheine zu verlangen, um eine zusätzliche Rate zu bezahlen.

Um der von den Grossräten Laurent Tschopp und Daniel Porcellana am 17. Dezember 2009 eingereichten Motion Nr. 1.060 betreffend provisorischer Steuerbezug Folge zu leisten, hat die Kantonale Steuerverwaltung jeweils am 1. Dezember 2011 und 2012 die noch nicht veranlagten Steuerpflichtigen, deren Bemessungselemente aber bereits erfasst wurden, mit einem Kontoauszug

zur Zahlung der Differenz zwischen dem bereits bezahlten Betrag und dem Steuerbetrag aufgrund der eingereichten Steuererklärung aufgefordert.

Dies sorgte allerdings für grosse Verwirrung, insbesondere bei denjenigen, die kurz nach Erhalt des Kontoauszugs definitiv veranlagt wurden. Die im vorliegenden Postulat vorgeschlagene Lösung ist vom selben Problem betroffen.

Die Steuererklärungen treffen über das ganze Jahr verteilt bei der Kantonalen Steuerverwaltung ein und dementsprechend nimmt sie die Veranlagungen gestaffelt vor. Ausserdem wird die provisorische Steuerrechnung in zahlreichen Fällen nur wenige Tage oder Wochen vor der definitiven Veranlagung zugestellt. Zudem werden fast 80% der Steuererklärungen korrigiert. In diesen Fällen vergrössert sich die Zeitspanne zwischen der definitiven Veranlagung und der provisorischen Steuerrechnung.

Schliesslich erfordert die Zustellung einer zusätzlichen Steuerrechnung Anpassungen im IT-Bereich und verursacht zusätzliche Zustellungskosten. Das Ganze lohnt sich also kaum.

Der Staatsrat schlägt dennoch vor, im Rahmen des Informatikprojekts der Kantonalen Steuerverwaltung KSV 2015 die Zustellung einer provisorischen Steuerrechnung zumindest für gewisse Gruppen von Steuerpflichtigen zu prüfen.

Folglich wird das Postulat zur Annahme empfohlen.

Auswirkungen Administration

Zunahme der administrativen Aufgaben.

Auswirkungen Finanzen

Die Entwicklungskosten sind ohne eine eingehende Prüfung schwierig zu beziffern.

Auswirkungen Personal (VZE)

Keine

Auswirkungen NFA

Keine

Sitten, 4. August 2015